

MERKBLATT

Ackerbegleitflora

Bewirtschaftungsvertrag LQ, Massnahme 9a: Einsaat Ackerbegleitflora

Anforderungen

Mohn, Kornblumen, Kornrade und weitere farbenprächtige Beikräuter gehörten noch vor einigen Jahrzehnten zum alltäglichen Bild in Ackerbaulandschaften. Sie machen Ackerkulturen für das menschliche Auge deutlich attraktiver, ohne den Ertrag bedeutend zu beeinträchtigen.

Wenn Sie diese Massnahme angemeldet haben, erfolgen die Einsaaten über mehrere Jahre gemäss der deklarierten Fläche auf Ihrem Betrieb. Die angemeldete Fläche «wandert» mit der Fruchtfolge mit und muss mindestens immer der deklarierten Flächengrösse entsprechen.

Die Verwendung der vom Kanton vorgeschriebenen Saatgutmischung ist zwingend. Die Massnahme kann nur in Kombination mit der **Extensio-Produktion und ohne Herbizideinsatz** umgesetzt werden.

Ein Hack- oder Striegeleinsatz ist nur vor der Einsaat der Ackerbegleitflora (bis spätestens 31. März) erlaubt. Die Einsaat kann in Winter- und Sommergetreide, Raps, Eiweisserbsen und Ackerbohnen erfolgen. Es sind Flächen zu bevorzugen, welchen einen geringen Problemunkrautdruck aufweisen. **Für eine erfolgreiche Umsetzung ist nur eine mässige Düngung der Hauptkultur zulässig.** Eine mässige Düngung entspricht ungefähr einem Drittel der N-Normdüngung.

Eine erfolgreiche Umsetzung setzt eine reduzierte Saatmenge (ca. 200 Kö/m²) voraus, dies entspricht ca. der Hälfte der üblichen Saatmenge.



Aussaatfläche

Auf der ganzen, mit dieser Massnahme deklarierten Vertragsfläche.

Aussaatzeitpunkt

Ab Saatzeitpunkt Hauptkultur bis spätestens Ende März bei Winter- und Sommergetreide. Bei Eiweisserbsen und Ackerbohnen erfolgt die Einsaat zum Zeitpunkt der Aussaat der Hauptkultur.

In Wintergetreide führt die Einsaat der Ackerbegleitflora zum Zeitpunkt der Getreidesaat zum besten Ergebnis.

Aussaattechnik

Saatgut nicht einarbeiten. **Nach der Aussaat wenn möglich anwalzen.** Saatstärke lieber zu knapp wählen und allenfalls nachsäen. Es ist schnell zu viel gesät, sodass das Saatgut allenfalls nicht ausreicht. Die Aussaat mit einer «Krummenacher Sämaschine» funktioniert gut. Die Sämaschine wird wie bei der Saat einer Grasmischung eingestellt. Die Mischungen enthalten Saathelfer, aus diesem Grund können ca. 400 g/a gesät werden.

Saatgutzusammenstellung

Variante A:

Name deutsch	Name lateinisch
Kornrade	Agrostemma githago
Klatsch-Mohn	Papaver rhoeas
Kornblume	Centaurea cyanus

Variante B:

Name deutsch	Name lateinisch
Klatsch-Mohn	Papaver rhoeas
Kornblume	Centaurea cyanus

Saatgutbestellung und Abgeltung

UFA Wildblumen, Roger Weilenmann

Tel.: 058 433 76 35

Mail: roger.weilenmann@fenaco.com

Sie bekommen das Saatgut per Post zugestellt.

Die Fakturierung erfolgt über die Landi.

Die jährlichen Saatgutkosten von Fr. 500.–/ha sind im LQ-Beitrag von Fr. 2'500.–/ha enthalten. Die Landwirtin bzw. der Landwirt muss aus diesem Grund die Rechnung selbst bezahlen und eine Rechnungskopie Landwirtschaft Aargau bis spätestens 31. Juli einschicken. Die Kopie dient als Bestätigung für eine tatsächliche Aussaat der Ackerbegleitflora.

Bewirtschaftungsvertrag LQ, Massnahme 9b oder Bewirtschaftungsvertrag Biodiversität: Acker mit wertvoller Ackerbegleitflora

Anforderungen

Diese Ackerflächen besitzen von der natürlichen Gegebenheit her bereits eine grosse Vielfalt an gefährdeter Schweizer Ackerbegleitflora. Bei diesen Flächen ist keine Neuansaat notwendig. Die Massnahme ist **flächen-treu**. Das heisst, dass man eine bestimmte Parzelle für 8 Jahre unter Vertrag nimmt. Die Anforderungen gelten für alle Kulturen in der Fruchtfolge auf der ausgewählten Parzelle.

Folgende Anforderungen sind einzuhalten:

- Auf der vertraglich festgelegten Parzelle müssen mindestens 50% Getreide in der Fruchtfolge vorkommen;
- Bei Kulturen, die als Ackerschonstreifen gelten, ist der Pflugeinsatz zur Saatbettvorbereitung obligatorisch;
- Die Unkrautbekämpfung ist grundsätzlich nicht erlaubt, weder chemisch noch mechanisch. Auf Kulturen, die nicht als Ackerschonstreifen angemeldet sind, ist allerdings eine mechanische Unkrautbekämpfung erlaubt;
- Die N-Düngung entspricht 1/3 der empfohlenen Menge gemäss GRUD 2017, keine Einschränkung bei P und K;
- Nach Getreidekulturen ist in jedem Fall während einem Monat eine Stoppelbrache vorgeschrieben. Zwischen Getreidekulturen ist die Stoppelbrache durchgehend erforderlich.
Empfehlung: Keine Düngung auf Stoppelbrache;
- Zusätzlich vereinbarte artspezifische Fördermassnahmen sind umzusetzen.

Vorgehen Anmeldung

Wenden Sie sich an Ihren Projektmitarbeiter der Agrofutura, wenn Sie wertvolle Ackerbegleitflora in ihrem Acker entdecken. Die Flächen werden anschliessend in den Bewirtschaftungsvertrag Biodiversität aufgenommen.

Kombinierbarkeit

Die LQ-Massnahme 9b ist nicht kombinierbar mit der LQ-Massnahme Nr. 5 «Ackerschonstreifen» sowie dem Objekttyp Acker mit wertvoller Ackerbegleitflora im Bewirtschaftungsvertrag Biodiversität.

Die LQ- bzw. Vernetzungsbeiträge werden jährlich, für jede Kultur, für die vertraglich festgelegten Parzellen ausbezahlt.

IHR ANSPRECHSPARTNER / IMPRESSUM:

Kontakt

Agrofutura AG
Stahlrain 4, 5200 Brugg
056 500 10 50
labiola@agrofutura.ch

Publikation

Herbst 2020 / Stand 10.20
Dieses Merkblatt wurde auf der
LABIOLA-Website publiziert
www.ag.ch/labiola

Herausgeber

Labiola – Ein gemeinsames
Programm von Landwirtschaft
Aargau und der Abteilung
Landschaft und Gewässer

Gestaltung

wbf.n, visuelle Kommunikation,
baden/würenlingen

Text und Fotos

Agrofutura AG, Brugg



Labiola

Landwirtschaft - Biodiversität - Landschaft